

Satzung des Kleingartenvereins „Hans Otto“ e.V.

Borsdorf

Gegründet 1918

Leipziger Straße 84, 04451 Borsdorf

E-Mail: KGV-Hans-Otto@gmx.de

Gültig ab:

01.06.2024

Kleingartenverein „Hans Otto“ e.V. Borsdorf

Gegründet 1918

Leipziger Straße 84, 04451 Borsdorf

E-Mail: KGV-Hans-Otto@gmx.de

Präambel

- (1) Die in dieser Satzung verwendete personenbezogenen Formulierungen sind geschlechterneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechter jeweils mit ein.

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Hans Otto e.V.“ Borsdorf und hat seinen Sitz in 04451 Borsdorf, Leipziger Straße 84. Der Verein ist Mitglied im Kreisverband Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V. und ist im Amtsgericht Leipzig unter Nr. VR20790 eingetragen.
- (2) Der Verein ist eine Kleingärtnerorganisation zur ausschließlichen Förderung der Kleingärtnerei. Grundlage seiner Tätigkeit ist das Bundeskleingartengesetz und alle weiterfolgenden Satzungen und Ordnungen.
- (3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Verpachtung von Kleingärten an die Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen kleingärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf. Dabei ist der Verein selbst als Zwischenpächter der Kleingartenflächen gemäß § 4 des Bundeskleingartengesetzes tätig.
 - b. die Verwaltung von Gärten und Gemeinschaftsanlagen.
 - c. die Bewirtschaftung der Kleingartenflächen unter Berücksichtigung des Bundeskleingartengesetzes.
 - d. die Gestaltung und Pflege der Kleingartenflächen durch die Mitglieder unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes.
 - e. die fachliche Betreuung der Mitglieder bei der Bewirtschaftung ihrer Gärten.
 - f. die Erzeugung von ökologisch wertvollen Gartenbauprodukten durch die Mitglieder.
 - g. die Förderung der Gesundheit der Mitglieder durch körperliche Betätigung in den Gärten.
 - h. die Übernahme sozialer Verantwortung durch Einbeziehung jeder Bevölkerungsschicht in die gemeinschaftliche Arbeit.
 - i. den Erhalt der Kleingartenflächen als unverzichtbares öffentliches Grün zum Klima- und Artenschutz und zur sinnvollen Freizeittätigkeit der Bevölkerung.
- (4) Der Verein steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von

Kleingartenverein „Hans Otto“ e.V. Borsdorf

Gegründet 1918

Leipziger Straße 84, 04451 Borsdorf

E-Mail: KGV-Hans-Otto@gmx.de

Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die damit unvereinbar handeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- (5) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Kleingärtnerei.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (ausgenommen sind Zuwendungen für Jubiläen und Auszeichnungen).
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (6) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder oder andere für den Verein Tätige beschließen. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes, der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V., der Kleingartenordnung und Bauordnung des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e. V., der aktuell gültigen Vereinssatzung, der

Kleingartenverein „Hans Otto“ e.V. Borsdorf

Gegründet 1918

Leipziger Straße 84, 04451 Borsdorf

E-Mail: KGV-Hans-Otto@gmx.de

Beitrags- und Gebührenordnung, der Kleingartenordnung, der Bauordnung, der Stromgemeinschaftsordnung und der Wassergemeinschaftsordnung an.

- (4) Die Aufnahme in den Verein wird von der Zahlung einer Aufnahme- bzw. Umschreibengebühr und einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.
- (2) Jedes Vereinsmitglied kann nur einen Kleingarten pachten.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt:
 - a. sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.
 - b. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 - c. alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen.
 - d. Einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen.
- (4) Nach Maßgabe dieser Satzung können Mitglieder Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen sowie an der Beschlussfassung mitwirken.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - a. diese Satzung, den abgeschlossenen Kleingartenpachtvertrag und die Kleingartenordnung, die Stromgemeinschaftsordnung, die Wassergemeinschaftsordnung sowie die Rahmenkleingartenordnung des Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V. und des Kreisverbandes Leipzig Westsachsen sowie die Bauordnung des Kreisverband Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V. einzuhalten, und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins zu betätigen.

Kleingartenverein „Hans Otto“ e.V. Borsdorf

Gegründet 1918

Leipziger Straße 84, 04451 Borsdorf

E-Mail: KGV-Hans-Otto@gmx.de

- b. die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv an deren Erfüllung zu wirken.
- c. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten. Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauches an Wasser und Elektroenergie einschließlich der Verbrauchspauschale für das jeweils laufende Jahr. Für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen können von der Mitgliederversammlung Mahngebühren beschlossen werden.
- d. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist die von der Mitgliederversammlung beschlossene Ablösesumme zu entrichten.
- e. für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen schriftlichen Antrag mit einer entsprechenden Zeichnung einzureichen. Der Bauantrag benötigt die schriftliche Zustimmung des Vorstandes vor Baubeginn.
- f. mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes schriftlich vorliegt.
- g. die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des Kleingartens zu unterlassen.
- h. bei Wohnungswechsel innerhalb eines Monats die Änderung seiner Anschrift dem Vorstand mitzuteilen. Das Gleiche gilt für sonstige Kontaktdaten wie Telefon, Fax oder E-Mail. Sämtliche Schriftstücke des Vereins gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse gerichtet sind.
- i. an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 6 Zweitmitgliedschaft

- (1) Für jeden Kleingarten kann eine Zweitmitgliedschaft für eine weitere Person beantragt werden.
- (2) Zweitmitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Aufnahme als Zweitmitglied in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Kleingartenverein „Hans Otto“ e.V. Borsdorf

Gegründet 1918

Leipziger Straße 84, 04451 Borsdorf

E-Mail: KGV-Hans-Otto@gmx.de

- (4) Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes, der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V., der Kleingartenordnung und Bauordnung des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e. V., der aktuell gültigen Vereinssatzung, der Beitrags- und Gebührenordnung, der Kleingartenordnung, der Bauordnung, der Stromgemeinschaftsordnung und der Wassergemeinschaftsordnung an.

§ 7 Rechte der Zweitmitglieder

- (1) Alle Zweitmitglieder haben die gleichen Rechte. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.
- (2) Ein Zweitmitglied kann keinen weiteren Kleingarten pachten.
- (3) Jedes Zweitmitglied ist berechtigt:
- sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.
 - an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 - alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen.
- (4) Zweitmitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (5) Nach Maßgabe dieser Satzung können Zweitmitglieder Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen.
- (6) Zweitmitglieder haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht

§ 8 Pflichten der Zweitmitglieder

- (1) Jedes Zweitmitglied ist verpflichtet:
- diese Satzung, den abgeschlossenen Kleingartenpachtvertrag und die Kleingartenordnung, die Stromgemeinschaftsordnung, die Wassergemeinschaftsordnung sowie die Rahmenkleingartenordnung des Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V. und des Kreisverbandes Leipzig Westsachsen sowie die Bauordnung des Kreisverband Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V. einzuhalten, und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins zu betätigen.
 - die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv an deren Erfüllung zu wirken.
 - sofern nicht durch das erste Mitglied entrichtet, ist das Zweitmitglied verpflichtet die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten. Das gilt auch für

Kleingartenverein „Hans Otto“ e.V. Borsdorf

Gegründet 1918

Leipziger Straße 84, 04451 Borsdorf

E-Mail: KGV-Hans-Otto@gmx.de

die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauches an Wasser und Elektroenergie einschließlich der Verbrauchspauschale für das jeweils laufende Jahr. Für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen können von der Mitgliederversammlung Mahngebühren beschlossen werden.

- d. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist die von der Mitgliederversammlung beschlossene Ablösesumme zu entrichten.
- e. für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen schriftlichen Antrag mit einer entsprechenden Zeichnung einzureichen. Der Bauantrag benötigt die schriftliche Zustimmung des Vorstandes vor Baubeginn.
- f. mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes schriftlich vorliegt.
- g. die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des Kleingartens zu unterlassen.
- h. bei Wohnungswechsel innerhalb eines Monats die Änderung seiner Anschrift dem Vorstand mitzuteilen. Das Gleiche gilt für sonstige Kontaktdaten wie Telefon, Fax oder E-Mail. Sämtliche Schriftstücke des Vereins gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse gerichtet sind.
- i. an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 9 Vereinsstrafen

- (1) Verstößt ein Mitglied (erstes Mitglied oder Zweitmitglied) erheblich oder wiederholt gegen seine Pflichten aus dieser Satzung (oder übergeordneten Satzungen und Ordnungen), können durch den Vorstand, nach vorheriger Anhörung, Strafen ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen.
- (2) Strafen kommen zur Anwendung bei:
 - a. wiederholten Verstößen gegen Weisungen des Vorstandes
 - b. Missachtung/Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse
 - c. vereinsschädigendem Verhalten bzw. Gefährdung des Vereinsfriedens
 - d. Verstößen gegen den Unterpachtvertrag, die Satzung des Kleingartenvereins, die Kleingartenordnung, die Stromgemeinschaftsordnung, die Wassergemeinschaftsordnung sowie die Rahmenkleingartenordnung des Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V. und des Kreisverbandes Leipzig Westsachsen

Kleingartenverein „Hans Otto“ e.V. Borsdorf

Gegründet 1918

Leipziger Straße 84, 04451 Borsdorf

E-Mail: KGV-Hans-Otto@gmx.de

- e. Verhalten (Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht (z.B. Sachschaden).
- (3) Folgende Strafen kommen zur Anwendung:
- a. Verwarnung durch den Vorstand
 - b. schriftliche Abmahnung durch den Vorstand
 - c. befristeter Ausschluss von der Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen
 - d. Ordnungsgeld bis zur dreifachen Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - e. Verlust eines Vereinsamtes oder zeitlich befristeter Verlust der Wählbarkeit in ein Ehrenamt
 - f. Kündigung der Mitgliedschaft und des Unterpachtvertrages
- (4) Die Strafen haben dem Anlass angemessen zu sein. Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig vom Ordnungsgeld die Schadensregulierung verlangt werden.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- a. durch schriftliche Austrittserklärung.
 - b. durch Ausschluss.
 - c. durch Tod.
 - d. mit Erlöschen des Vereins (Beendigung der Liquidation).
 - e. mit Streichung von der Mitgliederliste.

Der Austritt kann gegenüber dem Vorstand schriftlich bis zum 30.06. des laufenden Jahres gekündigt werden.

- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
- a. schuldhaft die ihm auf Grund des Unterpachtvertrags, der Rahmenkleingartenordnung, der Satzung, der Beitrags- und Gebührenordnung, der Kleingartenordnung, der Bauordnung, der Stromgemeinschaftsordnung oder der Wassergemeinschaftsordnung obliegenden Pflichten verletzt
 - b. durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblicher Weise schädigt oder sich schuldhaft bzw. gewissenlos gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins verhält.
 - c. mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung/eingeleiteter Maßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.

Kleingartenverein „Hans Otto“ e.V. Borsdorf

Gegründet 1918

Leipziger Straße 84, 04451 Borsdorf

E-Mail: KGV-Hans-Otto@gmx.de

- d. seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt.
- (3) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit den Gründen bekannt zu geben.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Datum der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.
- (6) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn
- a. das Mitglied über einen Zeitraum von einem Jahr weder Rechte noch Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnimmt,
 - b. das Mitglied, welches mit den fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist, und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet,
 - c. die Mahnung ist wirksam zugestellt auch wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet worden ist.
- (7) Die Streichung wird mit der Beschlussfassung wirksam. Sie ist dem Betreffenden an die letzte bekannte postalische Adresse schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Beendigung der Zweitmitgliedschaft

- (1) Die Zweitmitgliedschaft kann ohne Begründung mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende vom Zweitmitglied oder dem Vorstand gekündigt werden.

Kleingartenverein „Hans Otto“ e.V. Borsdorf

Gegründet 1918

Leipziger Straße 84, 04451 Borsdorf

E-Mail: KGV-Hans-Otto@gmx.de

- (2) Die Zweitmitgliedschaft endet automatisch mit Erlöschen des Vereins (Beendigung der Liquidation).
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 12 Datenschutz

- (1) Der Verein verwirklicht die Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung des Bundesdatenschutzgesetzes und des Sächsischen Datenschutzgesetzes sowie daraus abgeleiteter rechtsverbindlicher Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 14 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung hat durch Aushang in den Schaukästen an den Eingängen der Kleingartenanlage, mit einer Vorlaufzeit von drei Wochen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich nur Mitglieder oder das 2. Mitglied. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen. Gäste und sachkundige Personen haben kein Stimmrecht.
- (3) Anträge zur Tagesordnung können bis vierzehn Tage vor dem Termin der Versammlung

Kleingartenverein „Hans Otto“ e.V. Borsdorf

Gegründet 1918

Leipziger Straße 84, 04451 Borsdorf

E-Mail: KGV-Hans-Otto@gmx.de

schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die erst nach Ablauf der 14-Tage-Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen dem Antrag zur Tagesordnung zustimmen.

- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Vorstandsmitglied oder einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Person (Versammlungsleiter).
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (7) Vertreter des Verbandes gemäß § 1 der Satzung und des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. sowie der zuständige Kreisverband Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V. sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (8) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Beschlussfassung über die Satzung bzw. Änderungen an der Satzung, der Beitrags- und Gebührenordnung, der Kleingartenordnung, der Bauordnung, der Stromgemeinschaftsordnung und der Wassergemeinschaftsordnung, soweit diese Satzung nichts Anderes vorsieht.
 - b. Wahl des Vorstandes.
 - c. Wahl der Kassenprüfer
 - d. Beschlussfassung über Veränderung des Vereins, aller Grundsatzfragen und Anträge
 - e. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u. a.
 - f. Beschlussfassung über den Widerspruch zum Ausschluss von Mitgliedern
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Kleingartenverein „Hans Otto“ e.V. Borsdorf

Gegründet 1918

Leipziger Straße 84, 04451 Borsdorf

E-Mail: KGV-Hans-Otto@gmx.de

- h. jährliche Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes
- i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 15 Der Vorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden,
- b. mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. mindestens einem Schatzmeister,
- d. mindestens einem Schriftführer,

Vorrübergehend, bis maximal zur nächsten Mitgliederversammlung, kann für die unter (1) aufgeführten Aufgaben eine Vertretung berufen werden.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie amtieren bis zur Wahl von Nachfolgern. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) „Vorstand“ im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gem. § 30 BGB beauftragen.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (5) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Vereins geschädigt haben.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens ein weiteres Mitglied zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind im „Protokoll Vorstandsbeschluss“ festgehalten. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
- (7) Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist.
- (8) Aufgaben des Vorstandes:
 - a. laufende Geschäftsführung des Vereins

Kleingartenverein „Hans Otto“ e.V. Borsdorf

Gegründet 1918

Leipziger Straße 84, 04451 Borsdorf

E-Mail: KGV-Hans-Otto@gmx.de

- b. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse
 - c. Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
- (9) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Vorstand Kommissionen berufen werden (erweiterter Vorstand).

§ 16 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand kann aus Vereinsmitgliedern bestehen, die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben tätig sind und diese aktiv mitgestalten.
- (2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden vom Vorstand benannt und üben ihre Tätigkeit bis zur Abberufung aus.
- (3) Der erweiterte Vorstand ist dafür zuständig, die vom Vorstand übertragenen Aufgaben zu übernehmen.
- (4) Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben das Recht jederzeit an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

§ 17 Finanzen

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen, Umlagen, Zuwendungen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen, Mahngebühren, Verzugszinsen sowie der individuelle Verbrauch von Energie und Wasser und sonstige Kosten können in der Finanzordnung geregelt werden. Sie sind entsprechend ihrer terminlichen Festlegungen fällig.
- (2) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können bis zu einer Höhe von insgesamt 50,-€ pro Jahr beschlossen werden. Die Summe stellt eine Obergrenze dar.
- (3) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr bei Neuabschluss eines Pachtverhältnisses
- (4) und kann eine Umschreibgebühr bei Änderungen im Pachtverhältnisses erheben.
- (5) Der Verein erhebt einmalig eine Strom und Wasserpauschale die bei Beendigung des Pachtverhältnisses zurück erstattet wird
- (6) Der Verein kann eine Sicherheitsleistung erheben.

Kleingartenverein „Hans Otto“ e.V. Borsdorf

Gegründet 1918

Leipziger Straße 84, 04451 Borsdorf

E-Mail: KGV-Hans-Otto@gmx.de

§ 18 Die Finanzprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand zwei Finanzprüfer.
- (2) Finanzprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Finanzprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Finanzen durch die Prüfer vorzunehmen u.a. Konto, Kasse, Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse und des Finanzplanes. Zwischenprüfungen sind möglich. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (4) Die Finanzprüfer müssen eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstandes unterbreiten.

§ 19 Schlichtungsausschuss

- (1) Zur Klärung von Streitigkeiten zwischen Verein und Vereinsmitgliedern, die sich aus der Vereinssatzung oder aus geltenden Ordnungen ergeben und nicht bereinigt werden konnten, ist vor Anrufung des ordentlichen Gerichtes ein Schlichtungsverfahren anzustreben.
- (2) Für Streitigkeiten aus dem Unterpachtverhältnis ist vor Anrufung des ordentlichen Gerichtes ein Schlichtungsverfahren verbindlich.
- (3) Für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens kann der Schlichtungsausschuss des Kreisverband Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V. kontaktiert werden.

§ 20 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, nach Erfüllung der finanziellen Verbindlichkeiten, an den Kreisverband Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V.. In diesem Fall hat dieser das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Kleingärtnerei einzusetzen. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Kreisverband der Kleingärtner Westsachsen zur Aufbewahrung zu übergeben.

Kleingartenverein „Hans Otto“ e.V. Borsdorf

Gegründet 1918

Leipziger Straße 84, 04451 Borsdorf

E-Mail: KGV-Hans-Otto@gmx.de

Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung werden der Vorsitzende und der Stellvertreter Liquidatoren.

§ 21 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt, dem zuständigen Registergerichts oder der Anerkennungsbehörde gefordert werden, selbstständig vorzunehmen.
- (3) Nach Eintragung der geänderten Satzung im Vereinsregister sind die Mitglieder umgehend davon zu informieren. Ein Exemplar der gültigen Satzung ist jedem Mitglied zur Kenntnis zu geben.

§ 22 Schlussbemerkung

- (1) Die in der Satzung benannten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und in ihrer jeweils gültigen Version für die Mitglieder bindend. Eine Änderung der Ordnungen kann unabhängig von der Satzung erfolgen, bedarf aber grundsätzlich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die einzelnen Ordnungen sind dementsprechend mit einer Versionsnummer und dem Vermerk „Gültig ab: TT.MM.JJJJ“, zu versehen.
- (2) Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.04.2024 beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorhergehende Satzungen gegenstandslos.